

08.7.05
14.06.2005

**Interessengemeinschaft Heimatfest
Rötweiler-Nockenthal
Hans-Dieter Kappler
Vorsitzender**

Kappler

Amtsgericht Idar-Oberstein
-Vereinsregister-
Postfach 011420
55704 Idar-Oberstein

Eintragung ins Vereinsregister VR 939 – Namens- und Satzungsänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der am 14.03.2005 fristgerecht und ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung wurde der beigelegte Entwurf unserer neuen Satzung beschlossen einschließlich des künftigen neuen Vereinsnamens *Vereinsgemeinschaft Heimatfest e.V.*

Wir bitten um entsprechende Änderung des Vereinsregisters.

Mit freundlichem Gruß

Hans-Dieter Kappler



Ortsbürgermeister und Vorsitzender Vereinsgemeinschaft Heimatfest e.V.

Anlagen:

1. Abschrift der neuen Vereinssatzung (2-fach)
2. Sitzungsprotokoll der Jahreshauptversammlung (beglaubigte Fotokopie)
3. Anwesenheitsliste Jahreshauptversammlung (beglaubigte Fotokopie)

Satzung (Neufassung) der am 1. August 1991 gegründeten „Interessengemeinschaft Heimatfest e.V.“ vom 14.03.2005

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

Die „Vereinsgemeinschaft Heimatfest e.V.“ hat Ihren Sitz in 55767 Rötweiler-Nockenthal. Das Vereinsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Idar-Oberstein unter der Nummer VR 939 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Die „Vereinsgemeinschaft Heimatfest e.V.“ bezweckt die Organisation und Durchführung eines Festes in der Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal unter Beteiligung der ortsansässigen Vereine, sowie der Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal und der freiwilligen Feuerwehr Rötweiler-Nockenthal. Als Vereine sind dies der TuS Rötweiler-Nockenthal 1901 e.V., der Gartenbauverein Rötweiler-Nockenthal e.V., die Interessengemeinschaft Rötweiler-Nockenthal e.V., und der Förderverein Ballsport Rötweiler-Nockenthal e.V.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Durch die Gewinne der Veranstaltungen aus der Vergangenheit wurde bis zum Jahre 2002 eine Rücklage in Höhe von 10.000,00 € gebildet.

An dieser Rücklage hat der Förderverein Ballsport Rötweiler-Nockenthal e.V. keinen Anteil, da der Verein erst im Jahre 2003 aufgenommen wurde.

Die Verteilung des Gewinnes bzw. des Bestandes über der Rücklage von 10.000,00 € wird in jedem Vereinsjahr durch den amtierenden Gesamtvorstand der „Vereinsgemeinschaft Heimatfest e.V.“ neu beschlossen.

Dabei darf den in § 2 genannten Vereinen und Organisationen weder ein Vorteil noch ein Nachteil entstehen.

Sollte durch ein Verlust bei einer Veranstaltung die Rücklage unter 10.000,00 € geraten, so muss die Rücklage mit den Gewinnen der folgenden Veranstaltungen zuerst wieder auf den Stand von 10.000,00 € gebracht werden, bevor wieder Gelder an die Vereine und Organisationen ausgezahlt werden können.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die „Vereinsgemeinschaft Heimatfest e.V.“ darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied der „Vereinsgemeinschaft Heimatfest e.V.“ werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Voraussetzung ist, dass die natürliche oder juristische Person ihren Wohnsitz in Rötweiler-Nockenthal hat oder ein Mitglied eines Vereines oder einer Organisation laut § 2 ist. Der Austritt ist jederzeit möglich und in schriftliche Form anzuzeigen. Die Mitgliedschaft ist immer beitragsfrei.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres abzuhaltende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 6 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer, die mindestens einmal im Jahr eine Prüfung durchführen müssen. Sie erstatten der anschließenden Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht.

§ 7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer; je zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten den Verein.

~~Vorsitzender ist immer der jeweilige Ortsbürgermeister der Gemeinde Rötweiler-Nockenthal. Dessen Stellvertreter sollte ein Mitglied des Ortsgemeinderates sein, der von der Mitgliederversammlung gewählt wurde.~~

~~Die Wahl des restlichen Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.~~

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- | | |
|------------------|-------------------------------------|
| a) Vorsitzender | b) Stellvertreter d. Vorsitzenden |
| c) Schriftführer | d) Stellvertreter d. Schriftführers |
| e) Kassierer | f) Stellvertreter d. Kassierers |
| g) ein Beisitzer | |

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) 4 gewählten Mitgliedern

Ausgaben bis 500,00 € bedürfen der 2/3 Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.
Ausgaben über 500,00 € bedürfen der 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes.
Ausgaben über 5.000,00 € müssen außerdem in einer Mitgliederversammlung beantragt und durch diese genehmigt werden.

§ 8 Haftpflicht

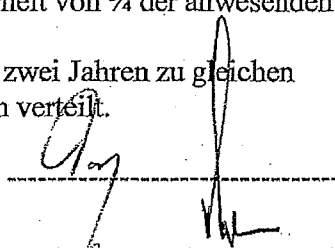
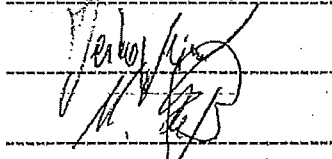
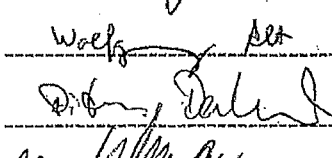
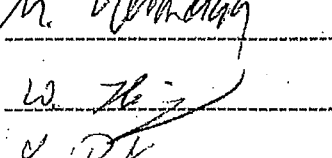
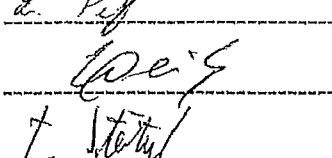
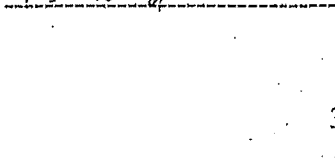

Die „Vereinsgemeinschaft Heimatfest e.V.“ haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Gefahren und hiermit verbundene Verluste und Schäden.

Für die Dauer des Festes ist jeweils eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 9 Vereinsvermögen und Auflösung

Das Vereinsvermögen darf nur zu Erreichung des Vereinszweckes ausgegeben werden. Die Auflösung der „Vereinsgemeinschaft Heimatfest e.V.“ kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das vorhandene Vermögen wird nach einer Sperrfrist von zwei Jahren zu gleichen Teilen an die in § 2 genannten Vereine und Organisationen verteilt.

1. Vorsitzender	Hans-Dieter Kappler	
Stellvertreter	Hans-Peter Pech	
1. Schriftführer	Heiko Weisner	
Stellvertreter	Marco Heß	
1. Kassierer	Wolfgang Alt	
Stellvertreter	Dietmar Dalheimer	
Beisitzer	Matthias Cullmann	
Beisitzer	Winfried Heringer	
Beisitzer	Lothar Petry	
Beisitzer	Michael Weis	
Beisitzer	Thomas Stützel	